



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 130/11**  
Luxemburg, den 30. November 2011

Urteil in der Rechtssache T-208/06  
Quinn Barlo u. a. / Kommission

## **Das Gericht setzt die von der Kommission gegen bestimmte Unternehmen des Quinn-Konzerns wegen ihrer Teilnahme an einem Kartell in der Methacrylatindustrie festgesetzte Geldbuße von 9 Mio. Euro auf 8,25 Mio. Euro herab**

*Außerdem stellt das Gericht fest, dass die Kommission nicht den Nachweis der Verantwortlichkeit dieser Unternehmen für die gesamte einheitliche Zuwiderhandlung erbracht hat*

Mit Entscheidung vom 31. Mai 2006<sup>1</sup> stellte die Kommission das Bestehen eines Kartells in der Methacrylatindustrie (sog. Acrylglas) fest und setzte gegen die beteiligten Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 344,5 Mio. Euro fest<sup>2</sup>. Die Zuwiderhandlung bestand hauptsächlich in Gesprächen der Wettbewerber über Preise, in Preisabsprachen, deren Umsetzung und deren Überwachung und im Austausch geschäftlich wichtiger Informationen und bestimmter vertraulicher markt- und/oder unternehmensrelevanter Informationen. Der Entscheidung der Kommission zufolge handelte es sich um eine einheitliche fortgesetzte Zuwiderhandlung, die sich auf folgende drei Erzeugnisse der Methacrylatindustrie erstreckte: Massivplatten aus Polymethyl-Methacrylat (PMMA), PMMA-Formmassen und PMMA-Platten für Sanitäranwendungen.

Mit dieser Entscheidung wurden u. a. gegen drei Unternehmen des Quinn-Konzerns Geldbußen festgesetzt: Quinn Plastics GmbH (Rechtsnachfolgerin der an den kollusiven Verhaltensweisen beteiligten Barlo Plastics GmbH), Quinn Plastics NV (Rechtsnachfolgerin der Barlo Plastics NV, der Muttergesellschaft der Barlo Plastics GmbH) und Quinn Barlo (Rechtsnachfolgerin der Barlo Group Ltd., der Muttergesellschaft des ehemaligen Baro-Konzerns). Die Kommission stellte fest, dass diese Unternehmen vom 30. April 1998 bis zum 21. August 2000 an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien, und setzte gegen sie als Gesamtschuldner eine Geldbuße in Höhe von 9 Mio. Euro fest.

Die genannten Unternehmen erhoben beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission oder Herabsetzung der gegen sie festgesetzten Geldbuße.

**In seinem heutigen Urteil erklärt das Gericht die Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig und setzt die gegen die Unternehmen des Quinn-Konzerns festgesetzten Geldbußen herab.**

<sup>1</sup> Entscheidung K(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache Nr. COMP/F/38.645 – Methacrylat).

<sup>2</sup> Zu diesen Unternehmen zählten die Total SA, die Elf Aquitaine SA sowie die Arkema SA und ihre Tochtergesellschaften; gegen die Arkema SA und ihre Tochtergesellschaften wurde eine Geldbuße in Höhe von 219,13 Mio. Euro festgesetzt, für die Total SA gesamtschuldnerisch für 140,4 Mio. EUR und die Elf Aquitaine SA gesamtschuldnerisch für 181,35 Mio. EUR hafteten. Mit Urteilen vom 7. Juni 2011 ([T-206/06](#) und [T-217/06](#)) hat das Gericht die gegen die Arkema SA und ihre Tochtergesellschaften festgesetzte Geldbuße auf 113,3 Mio. Euro herabgesetzt und die Klage der Total SA und der Elf Aquitaine SA abgewiesen (vgl. [Pressemitteilung 52/11](#)). Die Total SA und die Elf Aquitaine SA haben beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt ([C-421/11 P](#)). Gegen die Lucite International Ltd und die Lucite International UK Ltd wurde eine Geldbuße in Höhe von 25,03 Mio. Euro festgesetzt. Mit Urteil vom 15. September 2011 hat das Gericht die Klage dieser Unternehmen abgewiesen ([T-216/06](#)). Gegen die Imperial Chemical Industries (ICI) PLC wurde eine Geldbuße in Höhe von 91,41 Mio. Euro festgesetzt. In dieser Rechtssache ([T-214/06](#)) hat das Gericht noch nicht entschieden.

Als Erstes untersucht das Gericht die Beweise der Kommission und stellt fest, dass die Teilnahme der genannten Unternehmen am Kartell als solche erwiesen ist.

Allerdings **reichen die Beweise nicht aus für den Nachweis, dass die Unternehmen während der gesamten in der Entscheidung festgestellten Dauer an der Zuwiderhandlung beteiligt waren.** Das Gericht entscheidet daher, **die Entscheidung, soweit sie diese Unternehmen und den Zeitraum vom 1. November 1998 bis zum 23. Februar 2000 betrifft, für nichtig zu erklären** und die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung der Dauer der tatsächlichen Beteiligung an der Zuwiderhandlung (11 Monate und 28 Tage) neu zu berechnen. Das Gericht hält bei dieser Dauer der Zuwiderhandlung eine Erhöhung des Ausgangsbetrags der Geldbuße um 10 % (anstatt um 20 % wie in der Entscheidung der Kommission) für angemessen. Das **Gericht setzt die Geldbuße somit von ursprünglich 9 Mio. Euro auf 8,25 Mio. Euro herab.**

Als Zweites prüft das Gericht, ob die Unternehmen des Quinn-Konzerns für die gesamte während der Dauer ihrer Beteiligung begangene Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden können, d. h. für alle drei betreffenden PMMA-Erzeugnisse.

Insoweit stellt das Gericht u. a. fest, dass die Tatsache, dass diese Unternehmen nicht im Bereich aller dieser Erzeugnisse tätig war, nicht unbedingt bedeutet, dass sie nicht für die gesamte einheitliche Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden konnten.

Im vorliegenden Fall hat die Kommission in ihrer Entscheidung jedoch selbst eingeräumt, dass die Unternehmen bei zwei der drei betreffenden Erzeugnisse, nämlich den PMMA-Formmassen und den PMMA-Platten für Sanitäranwendungen, keine Kenntnis des Gesamtumfangs der wettbewerbswidrigen Vereinbarungen gehabt hätten oder hätten haben können. Sie hatte den Ausgangsbetrag der Geldbuße daher um 25 % verringert.

Mithin hat die Kommission nicht den nach der Rechtsprechung erforderlichen Nachweis erbracht, dass die beteiligten Unternehmen gewusst hatten oder hätten wissen müssen, dass sie durch die Teilnahme an einem Kartell über die PMMA-Massivplatten an einem Gesamtkartell über die drei PMMA-Erzeugnisse teilnahmen. Insbesondere lässt sich allein daraus, dass sie die wettbewerbswidrigen Ziele im Bereich der PMMA-Massivplatten gekannt und verfolgt haben, nicht auf eine solche Kenntnis im Hinblick auf das von dem einheitlichen Kartell in der Methacrylatindustrie verfolgte einheitliche Ziel schließen.

Das Vorbringen der Kommission, diese Unternehmen könnten für die einheitliche Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn sie davon ausgegangen seien, dass die Zuwiderhandlung nur die PMMA-Massivplatten betreffe, da eine solche Zuwiderhandlung in Wirklichkeit Bestandteil einer umfassenderen, sich auf die drei PMMA-Erzeugnisse erstreckenden einheitlichen Zuwiderhandlung gewesen sei, hat das Gericht daher zurückgewiesen.

Das Gericht stellt folglich fest, dass **die Kommission nicht den Nachweis erbracht hat, dass die Unternehmen des Quinn-Konzerns wegen ihrer Teilnahme an der Zuwiderhandlung betreffend die PMMA-Massivplatten aufgrund ihres eigenen Verhaltens für die gesamte einheitliche Zuwiderhandlung verantwortlich sind.** Das Gericht entscheidet daher, **die Entscheidung der Kommission insoweit für nichtig zu erklären.**

Allerdings **entscheidet das Gericht, die Geldbuße aus diesem Grund nicht weiter herabzusetzen;** es hält die bereits von der Kommission gewährte Verringerung des Ausgangsbetrags um 25 % im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes für angemessen.

Schließlich weist das Gericht das übrige Vorbringen der Unternehmen des Quinn-Konzerns zurück, insbesondere soweit damit eine weitere Herabsetzung der Geldbuße wegen mildernder Umstände begehrt wird.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Jens Hamer ☎ (+352) 4303 3255*